

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Geltungsbereich

- Die nachfolgende AGB gelten für alle Leistungen von eival Technologies GmbH & Co. KG in den Bereichen:
 - Planung, Entwicklung, Gestaltung und Durchführung aller von eival Technologies GmbH & Co. KG übernommenen Projekte
 - Beratung in allen Fragen über Hardware und/oder Software, sowie Internet/Intranet
 - Schulungen in den Bereichen Hardware und/oder Software
 - Vermittlung und/oder Betreuung von freien Mitarbeitern
- Bei Aufträgen zur Erstellung einzelner Arbeiten (Text, Grafik etc.) und von Einzelprojekten oder ausschließlich Beratung gelten die nachfolgenden Regelungen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

§ 2 Urheberrecht und Nutzungsrechte

- Jeder an eival Technologies GmbH & Co. KG erteilte Auftrag, ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.
- Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von eival Technologies GmbH & Co. KG weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung, auch nur von Teilen, ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt eival Technologies GmbH & Co. KG eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.
- eival Technologies GmbH & Co. KG überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung mit eival Technologies GmbH & Co. KG. Der Auftraggeber erhält sofort die Nutzungsrechte nach vollständiger Bezahlung der Vergütung.
- eival Technologies GmbH & Co. KG hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt eival Technologies GmbH & Co. KG zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100 % der vereinbarten Vergütung. Ist keine Vergütung vereinbart, gelten die Honorar- und Stundensätze von eival Technologies GmbH & Co. KG. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.
- Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung, sie begründen kein Miturheberrecht.

§ 3 Vergütung

- Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus den in dem Vertrag vereinbarten Summen. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
- Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.
- Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die eival Technologies GmbH & Co. KG für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- Beschränkt sich der Auftrag ausschließlich auf die Beratung des Auftraggebers ohne ein projektorientiertes Arbeiten, erhält eival Technologies GmbH & Co. KG hierfür ein nach Zeitaufwand zu berechnendes Beratungshonorar. Darüber hinaus erfolgte Besuche und sonstige auf Veranlassung des Auftraggebers durchgeführte Reisen werden nach Zeitaufwand und der jeweils aktuellen Kilometerpauschale berechnet.
- Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar. Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen, ist nicht berufsüblich.
- Bei Wiederholungs- und/oder Mehrfachnutzung des erstellten Werkes, oder für den Fall, dass der Auftraggeber dieses für einen anderen als den vereinbarten Zweck oder vereinbarten räumlichen, zeitlichen und/oder inhaltlichen Umfang nutzen will, erhält eival Technologies GmbH & Co. KG ein gesondertes Nutzungshonorar. Dies gilt auch bei Einräumung von Nutzungsrechten durch den Auftraggeber an Dritte. Das Nutzungshonorar wird anhand des entsprechenden Nutzungsfaktors für die geänderte und/oder erweiterte Nutzung pauschal berechnet.
- Wird eival Technologies GmbH & Co. KG im Anschluss an eine Präsentation der von ihr erstellten Arbeiten nicht mit der Realisierung dieser Arbeiten beauftragt, erhält eival Technologies GmbH & Co. KG für die Präsentation ein nach Arbeitsaufwand zu berechnendes Abschlagshonorar für die nicht genutzten Entwurfsarbeiten.

Alle von eival Technologies GmbH & Co. KG erstellten Kostenvoranschläge sind für sechs Wochen nach der Aushändigung gültig. Danach kann es zu einer Neuberechnung des Preises kommen.

§ 4 Fälligkeit der Vergütung

- Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist innerhalb 10 Arbeitstage rein netto zu bezahlen. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von eival Technologies GmbH & Co. KG hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 20 % der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 40 % nach Fertigstellung von 80 % der Gesamtleistung und 40 % nach Ablieferung der vollständigen Arbeiten. Abweichende schriftliche Regelungen im Kostenvoranschlag des Einzelprojekts sind wirksam.
- Beratungs- und Abschlagshonorare werden nach Abschluss der jeweiligen Tätigkeiten in Rechnung gestellt und sind nach Rechnungserhalt innerhalb von 10 Arbeitstagen rein netto zu bezahlen.
- Nutzungshonorare werden jeweils nach Eintritt der geänderten und/oder erweiterten Nutzung in Rechnung gestellt und sind nach Rechnungserhalt innerhalb von 10 Arbeitstagen rein netto zu bezahlen.
- Bei Überschreitung der Zahlungsfristen ist eival Technologies GmbH & Co. KG berechtigt, seit Fälligkeit Zinsen in Höhe von 7 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998 und Mahngebühren zu berechnen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

§ 5 Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

- Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung etc. werden nach dem Zeitaufwand entsprechend Vereinbarung berechnet.
- eival Technologies GmbH & Co. KG ist berechtigt, die zur Auftragsbefriedigung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, eival Technologies GmbH & Co. KG entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung auf eival Technologies GmbH & Co. KG abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, eival Technologies GmbH & Co. KG im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.
- Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktion, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
- Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- Die Versendung der Arbeiten und von Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
- eival Technologies GmbH & Co. KG ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat eival Technologies GmbH & Co. KG dem Auftraggeber Computerdaten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von eival Technologies GmbH & Co. KG geändert werden.

§ 7 Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

- Vor Ausführung der Vervielfältigung sind eival Technologies GmbH & Co. KG Korrekturmuster vorzulegen.
- Die Produktionsüberwachung durch eival Technologies GmbH & Co. KG erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist eival Technologies GmbH & Co. KG berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. eival Technologies GmbH & Co. KG haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber eival Technologies GmbH & Co. KG 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Exemplare unentgeltlich. eival Technologies GmbH & Co. KG ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

AGB für Domainkosten

§ 8 Haftung

- .1 evival Technologies GmbH & Co. KG verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln. evival Technologies GmbH & Co. KG haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei denen keine Personen zu Schaden gekommen sind. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.
- .2 evival Technologies GmbH & Co. KG verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet evival Technologies GmbH & Co. KG für seine Erfüllungsgehilfen nicht.
- .3 So fern evival Technologies GmbH & Co. KG notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von evival Technologies GmbH & Co. KG. evival Technologies GmbH & Co. KG haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, bei denen keine Personen zu Schaden gekommen sind.
- .4 Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
- .5 Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung von evival Technologies GmbH & Co. KG.
- .6 Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet evival Technologies GmbH & Co. KG nicht.
- .7 Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werkes schriftlich an evival Technologies GmbH & Co. KG geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

§ 9 Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

- .1 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. evival Technologies GmbH & Co. KG behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- .2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann evival Technologies GmbH & Co. KG eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.
- .3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller evival Technologies GmbH & Co. KG übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber evival Technologies GmbH & Co. KG von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

§ 10 Lieferung

- .1 Lieferungen erfolgen, soweit nicht anderes vereinbart wird, ab evival Technologies GmbH & Co. KG auf Gefahr des Auftraggebers.
- .2 Für die Rechtzeitigkeit der Leistung ist die Aufgabe zur Post oder sonstiger Zustelldienste und nicht der Zugang beim Auftraggeber maßgebend. evival Technologies GmbH & Co. KG haftet daher nicht für Verzögerungen auf dem Post- oder Transportweg.
- .3 evival Technologies GmbH & Co. KG kommt nicht in Verzug, solange die Verzögerung einer Leistung auf Fahrlässigkeit beruht.

§ 11 Vertragsabschluss

- .1 Änderungen oder Erweiterungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort ist Achern/Baden-Württemberg.
- .2 Sollte eine dieser Bestimmungen ungültig sein, werden die ganzen Bestimmungen der AGB dadurch als Ganzes nicht ungültig. Die beanstandete Klausel ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
- .3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- .4 Für sämtliche Streitigkeiten wird Achern in Baden-Württemberg als Gerichtsstand vereinbart, sofern der Kunde Kaufmann ist.

§ 12 Abnahme

- .1 Die Abnahme erfolgt spätestens zwei Wochen nach Lieferung. Der Kunde ist verpflichtet, Abnahmeerklärungen für Leistungsergebnisse nach dem in der jeweiligen Vereinbarung festzulegenden Muster abzuzeichnen.
- .2 Eine Übernahme in den Produktivbetrieb gilt als Abnahme.

§ 1 Gegenstand des Vertrags

Dieser Vertrag regelt die Kosten, Nutzung und Betreuung von nationalen und internationalen Domains im Internet über die Infrastruktur von evival Technologies GmbH & Co. KG und weiteren, damit von evival Technologies GmbH & Co. KG beauftragten Unternehmen.

§ 2 Leistungsumfang

evival Technologies GmbH & Co. KG registriert dem Kunden den gewünschten Domainnamen und kümmert sich um die rechtlichen Aspekte die Domain betreffend.

§ 3 Rechnungslegung

Alle in Anspruch genommenen Leistungen werden jährlich im Voraus abgerechnet.

§ 4 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag wird für ein Kalenderjahr geschlossen. Sollte während eines laufenden Jahres ein Vertragsabschluss zustande kommen, so werden die Kosten für Server und Domain anteilig berechnet. Die Kündigung muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Kunden oder evival Technologies GmbH & Co. KG mitgeteilt werden. Hierzu ist keine Angabe von Gründen für den Rücktritt erforderlich, der Provider freut sich jedoch über die Benennung eines Grundes um den Service zukünftig weiter zu verbessern. Zur Wahrung der Kündigungsfrist reicht der Eingang einer unterschriebenen Kündigung per Telefax oder per Post bei der evival Technologies GmbH & Co. KG aus. Kündigungen per E-Mail können aus Sicherheitsgründen nicht akzeptiert werden.

Der Vertrag für die Domains und Server werden generell über ein volles Kalenderjahr geschlossen und verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, sofern der Kunde oder evival Technologies GmbH & Co. KG nicht fristgerecht zuvor kündigt. Im Voraus gezahlte Beträge werden im Falle einer Kündigung durch den Kunden nicht rückerstattet. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch die evival Technologies GmbH & Co. KG bleibt unberührt.

§ 5 Zustimmung für einen Providerwechsel (KK-Antrag)

Ohne eine schriftliche Kündigung wird die evival Technologies GmbH & Co. KG keinem KK-Antrag zustimmen. Anfallende Kosten gehen zu Lasten des Domaininhabers.

§ 6 Verantwortlichkeit

Jegliche Haftung und Verantwortung für die Namensgebung der gewünschten Domain liegen bei dem Domaininhaber. evival Technologies GmbH & Co. KG übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte der dazugehörigen einzelnen WWW-Seiten oder Verletzungen von Namensrechten. Entstehende Kosten trägt der Domaininhaber.

§ 7 Domainkosten

.de-Domains	€ 23,11 im Jahr
.com-, .net-, .org-Domains	€ 33,62 im Jahr

Weitere Kosten von Topleveldomains werden Ihnen auf Anfrage bei evival Technologies GmbH & Co. KG genannt.

§ 8 Vertragsabschluss

Änderungen oder Erweiterungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen dürfen nicht getroffen werden. Erfüllungsort ist Achern/Baden-Württemberg. Für sämtliche Streitigkeiten wird Achern in Baden-Württemberg als Gerichtsstand vereinbart, sofern der Kunde Kaufmann ist.

Sollte eine dieser Bestimmungen ungültig sein, werden die ganzen Bestimmungen der AGB dadurch als Ganzes nicht ungültig. Die beanstandete Klausel ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.